

Hubsch



Niedersächsisches Umweltministerium
Postfach 41 07 · 30041 Hannover

Niedersächsisches
Umweltministerium

Bezirksregierungen

nachrichtlich:

Braunschweig
Lüneburg
Hannover
Weser-Ems

Nds. Landesamt für Ökologie

Nds. Landesrechnungshof

Bearbeitet von Herrn Niemann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl (05 11) 104- Hannover

204 - 62005 N

3367

16.02.96

**Vollzug des Abwasserabgabengesetzes;
Verregnung von Prozeßabwasser**

Gem. § 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) ist das Einleiten von Abwasser gem. § 2 Abs. 1 AbwAG in ein Gewässer abgabepflichtig. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung. Um ein landeseinheitliches Vorgehen bei der Erhebung der Abwasserabgabe bei der Verregnung von Abwässern sicherzustellen, gebe ich dazu folgende Hinweise:

Nach dem Besorgnisgrundsatz des Wasser- und Abfallrechts sind bei der Verregnung von Prozeßabwasser bestimmte Randbedingungen (Vegetationsperiode, Boden, Grundwasserverhältnisse) zu beachten. Zur Orientierung kann im Einzelfall eine sinngemäße Anwendung z.B. der Bestimmungen der Gülleverordnung bzw. der Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten hilfreich sein.

Eine landbauliche Bodenbehandlung kann regelmäßig dann nicht vorausgesetzt werden, wenn das Prozeßabwasser während der vegetationslosen Zeit verregnet wird. So darf z.B. gem. Gülleverordnung auch Gülle und Geflügelkot nur in der Zeit vom 01. Februar bis zur Ernte bzw. bis zum 15. Oktober aufgebracht werden. In der Zeit nach der Ernte bzw. vom 15. Oktober bis zum 01. Dezember kann zeitweise unter Beachtung des Einzelfalles jedoch noch die Möglichkeit einer landbaulichen Bodenbehandlung gegeben sein. Somit ist die Verregnung von Prozeßabwasser zumindest in den Monaten Dezember und Januar keine landbauliche Bodenbehandlung und damit abwasserabgabepflichtig. Die Zulässigkeit nach Wasserrecht bleibt davon unberührt.

Ich bitte dies bei der Festsetzung des Zeitraumes für die abgabepflichtige Verregnung von Prozeßabwasser zu berücksichtigen und die unteren Wasserbehörden entsprechend zu informieren. Der Abga-

022 024 002
03.94

Dienstgebäude
Archivstraße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
F Waterloo

Bus
Linie 22 und 23
H Waterlooplatz

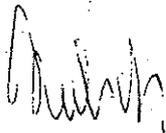
Telefon
(05 11) 104-0
Telefax
(05 11) 104-33 99

Telex
9 23 414-23 nd

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

beschuldner ist auf die Möglichkeit der Verrechnung nach § 10
Abs. 3 AbwAG aufmerksam zu machen.

Im Auftrage

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'A. Müller', written in dark ink.